

§ 3 Nr. 10**[Einnahmen von Gastfamilien]**

eingefügt durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)

Steuerfrei sind

...

10. Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen nach § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zur Pflege, Betreuung, Unterbringung und Verpflegung, die auf Leistungen eines Leistungsträgers nach dem Sozialgesetzbuch beruhen.² Für Einnahmen im Sinne des Satzes 1, die nicht auf Leistungen eines Leistungsträgers nach dem Sozialgesetzbuch beruhen, gilt Entsprechendes bis zur Höhe der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.³ Überschreiten die auf Grund der in Satz 1 bezeichneten Tätigkeit bezogenen Einnahmen der Gastfamilie den steuerfreien Betrag, dürfen die mit der Tätigkeit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH, München

I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 10

1

Rechtsentwicklung der Nr. 10: Die StBefreiung geht in ihrer ursprünglichen Form auf § 8 Nr. 6 EStG 1925 zurück. Danach waren einmalige Übergangsbeihilfen nach dem Wehrmachtsversorgungsgesetz stfrei.

► *EStG 1934 und 1939:* Die StBefreiung wurde in § 3 Nr. 1 EStG 1934 und § 3 Nr. 2 Buchst. f EStG 1939 beibehalten.

► *StÄndG 1950 v. 19.4.1950* (BGBl. I 1950, 95): Abgesehen von der Höchstbetragsregelung beruht die bisherige Fassung der Nr. 10 auf § 3 Nr. 9 des StÄndG 1950.

► *StEntlG 1999/2000/2002 v. 24.3.1999* (BGBl. I 1999, 402; BStBl. I 1999, 304): Mit Wirkung ab VZ 1999 wurde erstmals eine Höchstbetragsregelung (24000 DM) eingeführt (§ 52 Abs. 1 idF des StEntlG 1999/2000/2002). Die Höchstbetragsregelung galt nicht, soweit die Leistungen dem ArbN vor dem 1.4.1999 zugeflossen waren (§ 52 Abs. 6 idF des StEntlG 1999/2000/2002).

► *StEnglG v. 19.12.2000* (BGBl. I 2000, 1790; BStBl. I 2001, 3): Die Angabe „24000 DM“ wurde durch „12271 €“ ersetzt.

► *HBeglG 2004 v. 19.12.2003* (BGBl. I 2003, 3076; BStBl. I 2004, 120): Absenkung des Höchstbetrags auf 10800 €.

► *Ges. zum Einstieg in ein stl. Sofortprogramm v. 22.12.2005* (BGBl. I 2005, 3682; BStBl. I 2006, 79): Aufhebung der Vorschrift zum 1.1.2006. Zur vorübergehenden Weitergeltung s. § 52 Abs. 4a Sätze 2 und 3.

► *JStG 2009 v. 19.12.2008* (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): Die Vorschrift wurde neu besetzt. Die Vorschrift befreit nunmehr mit Wirkung ab VZ 2009 (§ 52 Abs. 1 idF des JStG 2009) Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines behinderten Kindes.

Bedeutung der Nr. 10: Regelungen, die gezielt auf die Rehabilitation und Eingliederung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen in die Gesellschaft ausgerichtet sind, finden sich zunächst im SGB IX. Daneben können Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen die gleichen Sozialleistungen und sonstigen Hilfen wie andere Bürger in Anspruch nehmen (zB Sozialhilfe nach SGB XII oder Pflegeleistungen nach SGB XI). Personen, die die Betreuung behinderter Menschen übernehmen, steht je nach Sozialleistungsrecht eine Vergütung zu.

Hat der Stpfl. einen pflegebedürftigen Angehörigen in seinen Haushalt aufgenommen, um ihn dort zu pflegen und zu versorgen, und erhält er dafür Geldbeträge, so vollziehen sich diese Leistungen und die empfangene Zahlung im Regelfall im Rahmen der familiären Lebensgemeinschaft. Sie erfüllen nicht die Voraussetzungen des Erzielens von Einkünften gem. § 2 (BFH v. 14.9.1999 – IX R 88/95, BStBl. II 1999, 776; § 22 Anm. 391). Entsprechendes gilt uE auch in den Fällen der Nr. 10, in denen in einer „Gastfamilie“ (s. Anm. 2) im familiären Rahmen (ehrenamtlich) Hilfe geleistet wird. Auch hier sind die Einnahmen estrechtl. unbeachtlich. Nr. 10 kommt deshalb nur eine deklaratorische Bedeutung zu.

2

II. Steuerfreiheit der Einnahmen einer Gastfamilie

Satz 1 stellt alle Einnahmen stfrei, die einer Gastfamilie für die Pflege, Betreuung, Unterkunft und Verpflegung eines behinderten Menschen zufließen und auf Leistungen eines oder mehrerer Sozialleistungsträger beruhen. Zu Einnahmen in diesem Sinne zählen etwa das Pflegegeld gem. 37 SGB XI oder die Kostenerstattung gem. § 107 SGB XII. Die Stfreiheit erstreckt sich auch auf Einnahmen, die aus einem „Persönlichen Budget“ iSd. § 17 SGB IX resultieren (BTDrucks. 16/11108, 14). Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 ff. SGB IX hat der Behinderte die Möglichkeit, Leistungen nicht als Sachleistungen, sondern in Form eines Persönlichen Budgets als Geldleistung in Anspruch zu nehmen und damit in eigener Verantwortung Leistungen in Anspruch zu nehmen. Auch Einnahmen für Pflegeleistungen an sog. Selbstzahler, die auf Leistungen der sozialen Pflegeversicherung beruhen, sollen nach Satz 1 stbefreit sein (BTDrucks. 16/11108, 14).

► *Behinderte Menschen:* Maßgeblich ist die Definition in § 2 Abs. 1 SGB IX. Menschen sind danach behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensjahr typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

► *Gastfamilie:* Der Begriff ist nicht definiert. Nach den Gesetzesmaterialien sind Gastfamilien neben den Angehörigen des behinderten Menschen Familien mit und ohne Kinder, Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende oder alleinstehende

Personen (BTDrucks. 16/11108, 14). Gastfamilien, so heißt es in den Gesetzesmaterialien, ermöglichen behinderten Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft außerhalb von Einrichtungen der Behindertenhilfe. Sie leisten die erforderliche Hilfe im familiären Rahmen, um auf diese Weise eine ansonsten notwendige stationäre Betreuung des behinderten Menschen zu vermeiden. Dabei lebt der behinderte Mensch in der Gastfamilie wie ein Familienmitglied.

Nach Satz 2 werden Gastfamilien gleichgestellt, die ihre Einnahmen aus andern Quellen als eines Sozialleistungsträgers beziehen. Hierunter fallen vornehmlich Einnahmen, die ganz oder überwiegend aus Zuwendungen eines in ihren Haushalt aufgenommenen selbstzahlenden Behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen herrühren (NACKE, DB 2008, 2792; BTDrucks. 16/11108, 14). Allerdings sind diese Einnahmen nur bis zur Höhe des Gesamtbetrags der Sozialhilfe (SGB XII) für Pflege, Betreuung, Unterkunft und Verpflegung stfrei (= stfreier Betrag iSd. Satzes 3).

Abzug von Aufwendungen (Satz 3): Satz 3 lässt die mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (nur) zum Abzug als BA zu, soweit sie den stfreien Betrag nach Satz 2 übersteigen und über den stfreien Betrag hinausgehende Einnahmen erzielt werden.

Die Regelung ist Nr. 26 Satz 2 und Nr. 26a Satz 3 nachgebildet (vgl. dazu im Einzelnen Nr. 26 Anm. 9). UE ist die Regelung überflüssig. Ebenso wie Einnahmen sind Ausgaben im Zusammenhang mit der Behinderten gewährten Hilfe im familiären Rahmen regelmäßig estrechtl. unbeachtlich (s. Anm. 1).

